



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Oktober 2017

Nummer 43

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
185	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	189	9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck (Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich)
186	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	316	
187	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	190	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
188	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	317	
313			
313			
314			
314			
315			

## **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **185 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Anschluss der Umspannanlage Almwick - Errichtung einer Leitungsverbindung zum Anschluss der UA Almwick an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau, Bl. 1512**

Die Almwick GbR plant auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn, Kreis Borken den Bau mehrerer Windenergieanlagen. Die erzeugte Leistung dieser Anlagen soll in das naheliegende 110-kV-Netz der Westnetz GmbH eingespeist werden. Hierfür ist geplant, die Umspannanlage Almwick über den Masten 24 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau, Bl. 1512, an eben dieses Netz anzuschließen. Dieses Verfahren umfasst lediglich die für den Anschluss benötigte Leiterseilverbindung. Es ist geplant, eine aus einem System bestehende Leitungsverbindung mit einer Länge von ca. 45 Metern zwischen dem Mast 24 der 110-kV-Leitung und dem Portalmast der Umspannanlage Almwick zu realisieren.

Hierfür hat die SAG GmbH, Wolbeckstraße 19 - 21, 45329 Essen, im Auftrag der Almwick GbR mit Schreiben vom 04. Mai 2017 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die Errich-

tung einer ca. 45 m langen Leiterseilverbindung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Durch das Vorhaben werden zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien berührt (Nr. 2.3.4 Landschaftsschutzgebiet). Jedoch sind durch die geplante Leitungsverbindung mit einer Länge von ca. 45 Metern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet „Almsick-Büren-Estern“ zu erwarten, insbesondere läuft das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes zuwider und wird auch den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 17.10.2017

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-02/17  
Im Auftrag  
gez. (Kramer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 313

**186 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 05.10.2017  
52-500-9991917/0014.V      Domplatz 1-3, 48143 Münster  
Dez52@brms.nrw.de

Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH, Im Bioenergiepark 3 in 48369 Saerbeck, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Grün- gutkompostierung und Siebrestaufbereitung des Kompostwerks Saerbeck auf dem Grundstück Im Bioenergiepark 16 in 48369 Saerbeck (Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstücke 27, 28 und 32) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Fläche, sowie die Erhöhung der Lager- und Durchsatzkapazitäten der Grün- gutaufbereitung und die Errichtung und der Betrieb einer erweiterten Mittelkornaufbereitung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Durchsatzleistung nur geringfügig erhöht wird und die Erweiterung der Flächenbefestigung und die damit vergrößerte Lagerkapazität im Einklang mit dem festgesetzten Bebauungsplan stehen. Das Kompostwerk Saerbeck liegt im Bioenergiepark Saerbeck und ist gemäß Bebauungsplan Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ als Sondergebiet (SO 2) für die Erforschung, Entwicklung, Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien und nachwachsenden Rohstoffe (Bioenergie) ausgewiesen. Auch die weitere Siebrestaufbereitung kann als geringfügig eingestuft werden. Durch eine weitere Siebrestaufbereitung müssen weniger Abfälle thermisch verwertet werden.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltau- wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Lisa Göcking

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 314

**187 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0085/16/0106867-0001/0012.V

48147 Münster, den 19.10.2017

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Dyckerhoff GmbH mit Datum vom 29.09.2017 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Zementherstellung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Nr. 2.3.1, 2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Ände- rung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der SBS-Einsatzrate für die Drehrohrofenan- lagen 4 und 8 auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleis- tung (FWL)
- Änderung der maximal zulässigen Schwermetallgehalte im Eisenoxidträger und im Fluff
- Erweiterung der Fluff-Lagerhalle um zwei Lagerboxen mit je 865 m<sup>3</sup> (netto)
- Umrüstung der Elektrofilter der Drehrohrofenanlagen 4 und 8 auf Gewebefilter (Tuchfilter)
- Maßnahmen zur Emissionsminderung

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Straße 89 (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen An- tragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes be- stimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmi- gung.

Die Genehmigung hebt gleichzeitig folgende Nebenbestim- mungen und Inhalte aus früheren immissionsschutzrechtli- chen Genehmigungsbescheiden auf:

- Die Nebenbestimmungen Nr. 3.10 bis 3.13 der immissi- onsschutzrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 25.08.1998, Az.: 56-60.002.00/98/0211.1
- Die Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1 bis 3.3.11, 3.5.1 bis 3.5.4 und 3.6.1 bis 3.10.1 der immissionsschutzrechtli- chen Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 28.07.2005, Az.: 56-60.044.00/04/0203.1
- Der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 28.07.2005, Az.: 56-60.044.00/04/0203.1 genehmigte Einsatz von Tier- mehl wird antragsgemäß aufgehoben.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 29.09.2017 in der Zeit vom 02.11.2017 bis einschließlich 15.11.2017 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadt Lengerich, Fachdienst 60 - Bauen Planen Umwelt, Zimmer 504, Tecklenburger Str. 4, 49525 Lengerich,
2. Gemeinde Lienen, Zimmer 12, Hauptstr. 14, 49536 Lienen,
3. Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald, Büronummer 20, Schulstr. 7, 49170 Hagen a.T.W.,
4. Stadt Tecklenburg - Fachbereich Planen, Bauen und Um- welt, Raum 460, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklen- burg,
5. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gem. § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

**Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.**

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissi-

onsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-53.0085/16/0106867-0001/0012.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Arbeitsschutzrecht und Baurecht/Brand-schutz ergangen ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag  
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 314-315

**188 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 20.10.2017  
500-9967487/0020.V

**Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad vom 27.11.2015 (Az.: 500-9967487/0001.U) auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen bei Trassen-km 9,32**

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) hat mit Schreiben vom 28.09.2017 einen Antrag für eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung durch Ersetzen der vorhandenen Verrohrung des Bärenbaches durch einen Durchlass mit einer offenen Wasserführung und Abbruch eines vorhandenen Brückenbauwerks bis auf mindestens 50 cm unter der Unterkante der Fernwärmerohre. Das Gewässer wird mit Wasserbausteinen und einer Substratschicht hergestellt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die in Rede stehende Fernwärmeleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG<sup>vor 7/2017</sup>) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser wurde im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG<sup>nach 7/2017</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur

Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Prüfung wurden auch die sechs bisherigen früheren Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Betroffen ist das Gewässer ‚Bärenbach‘ in Recklinghausen, nahe Schmalkalder Straße, Personen sind keine betroffen. Durch den Abriß der auffälligen Brückenkonstruktion ‚Alte Blitzkuhlenstraße‘ wird die Verrohrung des Gewässers ‚Bärenbach‘ durch einen Durchlass (DN 3200) ersetzt. Gewässersohle und Böschung werden durch Wasserbausteine hergestellt. Die Trassenführung des planfestgestellten Ausgangsvorhabens wird nicht verändert. Dieses Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auch nicht im Zusammenwirken mit dem Ursprungsvorhaben und dessen Änderungen.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 315

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 189 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck (Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich)

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde  
15/GEP E-L/ 9 Änd

Essen, den 13.10.2017

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 06.10.2017 beschlossen, das Verfahren zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck einzuleiten.

Die Stadt Gladbeck regt die Änderung des Regionalplanes an, um nicht mehr genutzte Schul- und Sportplatzflächen zwischen der Straße „Konrad-Adenauer-Allee“ und der Straße „Krusenkamp“ in Gladbeck als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel / Baumarkt mit Gartencenter“ entwickeln zu können. Der Vorhabenträger betreibt auf dem benachbarten Grundstück an der Straße „Krusenkamp“ einen kleineren Baumarkt (Hagebaumarkt) mit Gartencenter und Baustoffhandel, der sich räumlich nicht weiterentwickeln kann. Von daher beabsichtigt der Vorhabenträger, auf dem ehemaligen Schul- und Sportplatzgelände, benachbart zur Grundschule „Regenbogenschule“, einen neuen Baumarkt mit Gartencenter zu errichten.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Für diese städtebauliche Umstrukturierung zwischen der Straße „Krusenkamp“ und der Straße „Konrad-Adenauer-Allee“ wurde im Jahr 2016 die 13. Flächennutzungsplanänderung genehmigt und bekannt gemacht. Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wurde im Jahr 2014 gefasst.

Im Bauleitplanverfahren hat die Regionalplanungsbehörde die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt, da die Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Bereichsunschärfe im Maßstab 1:50.000 dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet wurde und die Änderung im Einklang mit dem damals geltenden sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan 1995 stand.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW erfuhr der Interpretationsspielraum der maßstabsbildenden Unschärfe eine erhebliche Einschränkung. Nunmehr kommt aus Sicht der Rechtsprechung ein Interpretationsspielraum jedenfalls dort nicht (mehr) in Betracht, wo eine Bereichsgrenze, d.h. der topografische Verlauf zwischen zwei Bereichen, deutlich erkennbar ist. Im hier in Rede stehenden Änderungsbereich ist der Grenzverlauf klar erkennbar, weswegen die seinerzeitige Annahme bzw. Interpretation einer Bereichsunschärfe vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr haltbar ist.

Der seit Anfang 2017 geltende Landesentwicklungsplan NRW gibt vor, dass sich Siedlungsentwicklung von Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht und Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsprojekte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Stadt Gladbeck ist daher die Änderung des Regionalplanes erforderlich.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) ist eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Da bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine detaillierte Umweltprüfung erfolgt ist, konnten diese Informationen im Rahmen des Scopings den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz zugesandt werden. Die im Scoping vorgetragenen schriftlichen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden für die Erstellung des Umweltberichtes (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss) berücksichtigt.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung, zum

Umweltbericht und den weiteren beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe wird in der Zeit vom

**13. November 2017 bis einschließlich 15. Januar 2018**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 6  
45128 Essen  
Bibliothek  
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Kreishaus Recklinghausen  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
Foyer / Eingangsbereich  
Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und  
13:15 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 15.01.2018 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Recklinghausen Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 13.11.2017 bis zum 15.01.2018 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 9. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Emscher-Lippe zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Cramm

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 316-317

**190 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW, S. 966)

ab Montag, dem 06.11.2017

im Raum 115 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 06.11.2017 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr  
Regionaldirektorin



Karola Geiß-Netthövel

Essen, 10.10.2017

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 317





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster